

daß nach Pervitinabusus schwere, in ihrer Symptomatik anscheinend typische psychische Störungen auftreten können. 4 Fälle werden mitgeteilt. Im 1. Falle handelt es sich um einen 24-jährigen Menschen, welcher infolge einer asthenischen Konstitution mit ausgesprochenen Insuffizienzgefühlen zur Erreichung höherer Leistungen zum Pervitin gegriffen hat. Der 2. Kranke, auch asthenisch, erstrebte seelische Entspannung und körperliches Wohlbefinden. Der 3. Kranke war durch schwere körperliche Schäden zunächst zum Eukodal-Schlafmittelmissbrauch gekommen und ist dann zu dem neuartigen, vielbesprochenen Pervitin übergegangen. In dem 4. Fall wurde das Pervitin u. a. auch als sexuelles Stimulans versucht. Die genannten 4 Personen waren vor dem Pervitininmissbrauch nicht psychotisch gewesen. Das Pervitin erwies sich in allen Fällen als ein ausgesprochenes Suchtmittel. Die zu beobachtenden psychischen Störungen charakterisiert Verf. folgendermaßen. Es entwickelt sich eine ausgesprochene Wahnstimmung und ängstliche Stimmung; Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen werden in wechselvoller Systematisierung geäußert. Es kommt zu illusionären Umdeutungen der Vorgänge der Umwelt, schließlich zum Auftreten von sehr lebhaften plastischen Sinnestäuschungen, vorwiegend auf akustischem Gebiet, aber auch auf optischem und auf dem Gebiet der Körpergefühlsphäre und olfaktorischem Gebiet. Bei der Aufnahme in die Klinik zeigten sich die Kranken unruhig, abgehetzt und erschöpft. Auffallend waren noch Mangel an Konzentrationsfähigkeit und Schlafsucht. Das Orientierungsvermögen war nie gestört, das Bewußtsein nie getrübt. Die psychischen Störungen kamen in 3 Fällen sehr rasch zum Abklingen. In dem 4. Falle war die Abgrenzung der durch Pervitin hervorgerufenen psychischen Symptome von echten psychotischen Veränderungen nicht ganz leicht.

Rosenfeld (Berlin). °°

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Gruhle, Hans W.: Forensische Psychiatrie und Kriminalpsychologie der Jahre 1938 und 1939. Übersichtsbericht. Allg. Z. Psychiatr. 119, 298—336 (1942).

Gruhle bringt einen Übersichtsbericht über forensische Psychiatrie und Kriminalpsychologie aus den Jahren 1938/1939. Er schöpft aus der Schatzkammer bewunderungswürdiger psychiatrischer und kriminalpsychologischer Erfahrung und verteilt in dem unbirrbaren Streben nach Wahrheit in gerechter Offenheit Lob und Tadel. Nur die wichtigsten Arbeiten sollen hier Erwähnung finden. Eine sehr günstige und verdiente Beurteilung findet die 1939 erschienene Kriminalbiologie von Franz Exner, ein Buch, von dem der Ref. gesagt hat, daß hier ein Meister am Werk gewesen sei. Über die Auseinandersetzung von Hellmuth Groos über Willensfreiheit und Schicksal (München 1939) sagt G., daß der der „Denkakrobistik“ sich erfreuende Leser „immerfort zum Widerspruch gereizt werde“. Aus der von de Crinis im Anschluß an Pietruskys Gerichtsmedizin 1938 herausgegebenen bekannten gerichtlichen Psychiatrie führt G. die Stellungnahme des Verf. an, daß jemand, der durch seine minderwertige Anlage straffällig wurde, der Volksgemeinschaft voll verantwortlich sei. Herausgehoben wird auch der sehr beachtliche Aufsatz von Bürger-Prinz über das menschliche „Triebleben“, über den Drang und deren forensische Bedeutung [Mschr. Kriminalbiol. 30 (1939)]. An der von P. Schräder herausgegebenen Übersicht über die kriminalbiologische Untersuchung des Gemütslebens (Mschr. Kriminalbiol. 29) bemängelt der Verf. die These, das Gemüt dürfe nicht den Gefühlen zugerechnet werden. Er vermißt auch eine klare Stellungnahme zur Trieblehre. Wenn Sacerdote von Mord, Betrug und Sexualverbrechen aus Zwang spricht [Arch. d. Anthropol. crimin. 58 (1938)], so glaubt G. nicht daran — eine Stellungnahme, der ich mich aus eigener Erfahrung anschließen kann. Knappe Erwähnung findet die in der Mschr. Kriminalbiol. 29 (1938) erwähnte Diskussion zwischen dem Autor des Buches „Verbrecher in Hypnose“, Ludwig Mayer und H. Bürger-Prinz. Hier wäre eine eigene Stellungnahme G.s erwünscht gewesen. Als wichtig wird mit Recht die Arbeit L. Kuttners über die Kinder Sicherungsverwahrter (Leipzig: Wiegandt 1938) bewertet. Das Ergebnis führt zu der Erkenntnis, daß alle Verbrecherkinder eine überdurchschnittliche Kriminalität haben. Die von dem Verf. selbst herausgegebene Arbeit über Antlitz, Gestalt, Haltung, Gebaren des Verbrechers [Mschr. Kriminalbiol. 30 (1939)] ergibt die uns geläufige Tatsache, daß es eine Verbrecherphysiognomie einheitlicher Art nicht gibt. Ebenso „liefert der Körpertypus zur Kenntnis des Verbrechers keinen Beitrag“. v. Neureiter (Mitt. kriminalbiol. Ges., 5. Tag. Graz), Moser (1938), und Többen [Öff. Gesdh.dienst 4 (1938)] orientieren über die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes; der letzteren behandelt auch die Frage der Prozeßfähigkeit (diese Z. 31, 49 [Orig.]). Mit vollem Recht weist G. auf das Problem der Landflucht hin, das in der

modernen Psychiatrie allzu stiefmütterlich behandelt werde. Ref. pflegt seit langem in seinen Vorlesungen das Problem der Verstädterung besonders herauszustellen. G. bespricht auch die Arbeit von Maria Ihms über 80 straffällige gefangene Frauen, die unter Zugrundelegung von Tests geschaffen wurde. Er bemerkt kritisch, daß Haltlosigkeit und Widersetzlichkeit keine polaren Gegensätze sind. Die Geographie des Verbrechens wird neuerdings auf Anregung von Weber in geographischen Einzelstudien und von dem Kreis um Sauer soziologisch behandelt. G. selbst schreibt ein äußerst wertvolles kritisches Sammelreferat über Kriminalitätsgeographie, das zahlreiche Anregungen zu neuen Arbeiten und Ausblicken gibt (Mschr. Kriminalbiol. 29 (1938)]. Er geht auch ein auf neuere finnische Arbeiten mit dem bemerkenswerten Hinweis: „Die Finnen haben vor allem durch ihre Alkoholzugewandtheit eine hohe Körperverletzungsdelinquenz.“ — Was die Beziehungen zwischen Schwachsinn und Verbrechen anlangt, so rechnet man im allgemeinen mit $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{5}$ Anteil Schwachsinniger an den asozialen Gruppen, bei denen es sich um Verbrecher aus Schwäche und um Gemeinlästige handelt. G. faßt den Begriff des Schwachsinn eng im Sinne intellektueller Schwäche auf. Er warnt vor einer Ausweitung des Schwachsinnsbegriffs. F. Plötz forscht der Kriminalität ehemaliger Hilfsschüler nach. G. vermißt bei seiner Arbeit katamnestische Untersuchungen. Bei einer Besprechung der Psychopathen verweist der Verf. auf B. Dukor (Basel) [Schweiz. Arch. Neur. 42 (1938)], der die Gleichsetzung psychopathisch und vermindert zurechnungsfähig als unstatthaft bezeichnet. G. vermißt die Begründung; denn nach G. bedingt „Psychopathie verminderte Zurechnungsfähigkeit nur dann, wenn die speziellen psychopathischen Anlagen in den Motivzusammenhang der Tat wesentlich eingriffen“. Daß für die Beurteilung eines Verbrechens nicht die Feststellung einer beliebigen Psychopathie, sondern der Nachweis wichtig ist, ob seine psychopathischen Züge sich motivisch für die spezielle Tat ausgewirkt haben, wird auch von E. Mezger in seinem Deutschen Strafrecht (Berlin: Junker & Dünnhaupt 1938) gelehrt. E. Konrad widmet sich der Kriminalität der sog. epileptoïden Psychopathen. Er untersucht die Kinder der Epileptiker, die mindestens ein 20jähriges Kind haben, auf ihre Kriminalität. Es ergab sich nach G. die Erhöhung der Kriminalitätsziffer auf das Vierfache des Durchschnitts. Verdiente Heraushebung erfährt die klassische Arbeit von Kurt Schneider in der Mschr. Kriminalbiol. 29 (1938), die von jedem Sachverständigen gelesen werden sollte. Auch auf eine interessante Diskussion zwischen Max Weber und dem forensisch sehr erfahrenen Psychiater Beringer wird hingewiesen. G. wendet sich gegen den Vorschlag Mezgers zur Schaffung einer besonderen Heilanstalt für die gerichtlich nach § 42b eingewiesenen Psychopathen. Was die Süchtigen anlangt, so findet das Buch von Viktor A. Reko: „Magische Gifte“, 2. Aufl., 1938, und dasjenige des griechischen Arztes M. G. Stringaris: „Die Haschischsucht“ (Berlin: Julius Springer 1939), das über den Verfall durch Suchten berichtet, anerkennende Erwähnung. Aus der Berichtsperiode werden noch hervorgehoben eine weitere Studie des obengenannten Stringaris über Haschisch (Z. f. Psych. 119) und eine kleine Arbeit von N. F. Orloff über Verbrechen und Narkomanie [Beitr. gerichtl. Med. 15 (1939)]. — Was die Täter anlangt, so muß die sorgsame Arbeit von Ludwig Lotz über den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher (Leipzig: Wiegandt 1939) besondere Erwähnung finden. Verdiente Berücksichtigung erfährt auch eine Arbeit über Gewalttätigkeitsverbrecher und ihre Nachkommen von K. Ernst. Widerspruch findet die Annahme Schipkowskys in dessen Buch über Schizophrenie und Mord (Berlin: Springer 1938), daß es einen aktiven schizophrenen Verbrechentypus gibt. Gummersbach kommt in seinen Untersuchungen zur Psychologie des Kindsmordes zu dem Schluß, daß eine Sonderstellung des Deliktes im kommenden Strafgesetz nicht mehr zu rechtfertigen und auch nicht mehr geplant sei. Demgegenüber muß Ref. hervorheben, daß es nach Freisler „dem Empfinden des Volkes“ entspricht, „wenn die Kindesmörderin des § 217 RStGB. ihre außerhalb des Mordes stehende selbständige strafrechtliche Behandlung behalten hat“ (Freisler, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des StGB. Dtsch. Justiz 103, Ausg. a, Nr 39, 934). — Gerhard Schmidt berichtet über 723 Selbstmordversuche (München-Schwabing 1932—1937). Die Geschlechter verhalten sich wie 100 männliche zu 155 weiblichen. Bei den erstgen. lagen in 21%, bei den Frauen in 25,5% der Fälle Psychosen vor. Die Selbstmordstudien von Piker [Amer. J. Psychiatry 95 (1938)] und Helpap (diese Z. 30, 73 [Orig.]) eignen sich nicht für ein kurzes Referat. Erwähnt sei eine sorgfältige Arbeit von H. Beichel, die besonders auf die verschiedenen Verhaltensweisen innerhalb Badens (Konfession, Alemannen, Franken) Rücksicht nimmt. Wichtig ist nach dieser Arbeit die relativ starke Vermehrung der weiblichen Selbstmörder in den letzten Jahrzehnten. Unter den Arbeiten über Sexualverbrechen kann ich aus Raumangel hier nur auf zwei Arbeiten eingehen. Theo Lang bestätigt in seiner 4. Studie, daß Homosexualität im Sinne der Goldschmidtschen Valenztheorie genetisch bedingt sei [Z. Neur. 166 (1939); vorher 162 (1938)]. In der Mschr. Kriminalbiol. 30 (1939) gibt derselbe Autor eine Übersicht über seine bemerkenswerten Untersuchungen an 1517 Homosexuellen. Er schließt aus der Tatsache, daß Homosexuelle mehr als erwartet männliche Geschwister haben, daß sie selbst „Umwandlungsmännchen“, d. h. verwandelte Weibchen sind. Lang spricht sich gegen die Ehen von Homosexuellen aus und steht ihrer staatlich-gesetzlichen Verfolgung skeptisch gegenüber. G. hebt mit vollem Recht als besonders interessant die Arbeit

von H. Bürger-Prinz über 32 wegen Homosexualität angeklagte Männer heraus [Mschr. Kriminalbiol. 29 (1938)]. In derselben Zeitschrift [30 (1939)] berichtet Bürger-Prinz über einen homosexuellen Fall. Dabei tritt seine „ungewöhnlich freie und souveräne Haltung gegenüber dem gesamten Problemkreis“ hervor. Über Jugendliche sind in der Berichtszeit nicht sehr viele Arbeiten „mit großem Erkenntnisgewinn“ erschienen. Anschaulich berichtet Lisa Brunn aus ihrer gerichtsärztlichen Erfahrung über eine Anzahl von psychopathischen Jugendlichen (Die Psychopathie des Kindesalters in gerichtsärztlicher Beziehung. Berlin: Schoetz 1937). Pisanî (Messina) bringt reiches Material über die heutige Einteilung der jugendlichen Verbrecher in Klassen und die Möglichkeit der Unterbringung in italienischen Anstalten (1938). Die These St. Goangas, daß der Prozentsatz der Debilität mit der Schwere der Delikte zunehme, ist abzulehnen. Von Interesse ist auch die Arbeit von Annaliese Oland [Dtsch. Jug.hilfe 29 (1937)] über „Die Fürsorgeerziehung in Deutschland“ und die von E. F. Kohnle „Über die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose“ (Leipzig: Wiegandt 1938). Über Brandstifter berichtet der bekannte F.-S.-Nelken in der Rev. internat. Criminalist. 10 (1938). Über Querulanen schreibt Arthur Kielholz [Schweiz. Arch. Neur. 42, (1938)] in einer interessanten Arbeit. Als Musterbeispiel einer soziologischen Monographie wird von G. das hervorragende Werk von A. Seidler, „Der nichtseßhafte Mensch“, bezeichnet. Zu diesem Buch hat Seidler verschiedene angesehene Autoren zusammengebracht, deren bemerkenswerte Beiträge hier leider nicht aufgeführt werden können. Dubitscher hat mit Berechtigung betont, daß es nicht nur Asoziale gibt, die sich nicht eingliedern können, sondern auch solche, die es durchaus nicht wollen. Er fordert ein Bewahrungsgesetz und Fortpflanzungsverhinderung (Reichsgesdh.bl. 1938, Beih. 4; allgemeine Anweisungen zur Untersuchung im Öff. Ges.d. 4 (1938/39)). G. betont mit Recht, daß man erst dann weiter sehen werde, wenn sich der Staat zu einem Gesetz gegen die sozialen Schmarotzer entschließe. Über das Zigeunerproblem hat R. Ritter in den Fortschr. Erbpath. usw. 3 (1939) einen wichtigen Beitrag geliefert. Zur Kasuistik werden verschiedene Mordfälle erwähnt. Besonders interessant ist der Fall von Tötung auf Verlangen, der von A. Ponsold in den Beitr. gerichtl. Med. 15 (1939) anregend beschrieben ist. Mikorey bringt zu dem Thema Affekt und Zurechnungsfähigkeit einen wertvollen Beitrag. Seine Auffassung von dem sehr seltenen Vorkommen der Zurechnungsfähigkeit infolge eines besonders motivierten und konstellierten Affektes verdient Zustimmung. E. Mezger bringt dazu bemerkenswerte juristische Ausführungen [Mschr. Kriminalbiol. 29 (1938)]. Nicht übergangen werden darf das vorzügliche Referat von Gerhard Schmidt über Kleptomanie. Was die Bekämpfung des Verbrechens anlangt, so erstattet W. Creutz ein wichtiges Referat über die Anwendung des § 42 b und 42 c des Strafgesetzbuches [Z. Psychr. 11 (1939)]. Unter dem Kapitel Haftwirkung, Vollzug, erwähnt G. den Artikel von R. Michel über die Wirkungen der Haft auf 62 politische Strafgefangene. Wenn Erkenbrecht die Psychopathen im allgemeinen Strafvollzug behandelt wissen will, so muß Ref. der eine Behandlung in Sonderabteilungen ablehnt, ihm unbedingt zustimmen. Der von Schmidhauser und Villinger in ihrem Artikel über die Erneuerung des Jugendstrafrechts und Strafvollzugs an Jugendlichen [Mscr. Kriminalbiol. 30 (1939)] empfohlenen Ablehnung einer kurzen Freiheitsstrafe stimmt G. zu. Die von Ovelli in der Z. Kriminalistik 12 (1938) erörterten Probleme über die Individualisierung der Strafe bespricht G. mit zurückhaltender Resignation. Der von G. erwähnte Aufsatz von R. Sieverts über die Neuordnung des deutschen Jugendstrafvollzugs [Mscr. Kriminalbiol. 29 (1938)] ist nach meiner Ansicht für alle diejenigen, die sich mit Jugendpsychiatrie befassen, zur Lektüre dringend zu empfehlen. Aus der Literatur über Kastration ist der allgemein orientierende Vortrag über Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern von H. Linden [Z. Psychiatrie 112 (1939)] und die Beschreibung der beiden Fälle von v. Neureiter, bei denen die gerichtlich angeordnete Entmannung keinen Erfolg hatte, besonders hervorzuheben. Der Verf. warnt vor Kastration der Sittlichkeitsverbrecher, die nur unter Alkoholgenuss handelten [Mscr. Kriminalbiol. 29 (1938)]. Über die Arbeiten der Autoren, die sich zum Ehegesundheitsgesetz und zur Eheberatung geäußert haben, kann im einzelnen nicht berichtet werden. Eine eingehende Arbeit von Fickert beschäftigt sich mit der rassenhygienischen Verbrechensbekämpfung (Leipzig: Wiegandt 1938). Was das Erbgesundheitsgesetz angeht, so wird die Frage, welcher Alkoholismus als schwer im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes betrachtet werden soll, von Gerichten uneinheitlich entschieden. Nach G.s berechtigter Auffassung läßt sich die Frage, ob ein Alkoholismus schwer sei, wissenschaftlich in keiner Weise beantworten. Wichtiges Material bringt die kritische Übersicht zu diesem Thema von Kurt Kolle: „Die Unfruchtbarmachung bei Alkoholismus“ [Z. Psychiatrie 112, 398 (1939)]. Ref. pflegt bei strittigen Fällen eine Beobachtung in einem offenen Krankenhaus vorzunehmen. Dem zu Untersuchenden wird gesagt, er habe freien Ausgang, möge sich in der Zeit des Krankenhausaufenthaltes aber des Alkohols enthalten. Wenn der Betreffende dann nach dem Ergebnis der Alkohol-Blutuntersuchung einen die Norm sehr überschreitenden Alkoholgehalt im Blut hat, so ist dieser Befund als Glied in der Kette anderer Beweismittel zwar vorsichtig, aber doch oft sehr nutzbringend zu verwerten. Denn es ergibt sich daraus, daß der Untersuchte nicht in der Lage war, sich freiwillig des Alkohols zu enthalten. Mezger hat die

kriminalpolitisch wichtige Frage gestellt: „Inwieweit werden durch Sterilisationsmaßnahmen Asoziale erfaßt?“ Er verwertete 5856 Beschlüsse von 8 bayerischen Erbgesundheitsgerichten. Dubitscher behandelt ebenfalls „Asozialität und Unfruchtbarmachung“. (Beide Studien in Mitt. kriminalbiol. Ges. 5. Graz: Moser 1938.) Als eine kluge und abwägende Studie bezeichnet G. die Arbeit H. Binders über die Vor- und Nachteile, die die Psyche der Frau durch die Sterilisation erleidet. G. führt aus, daß der Schwachsinnsbegriff heute stark in der Diskussion steht und bemängelt die Tatsache, daß er in der Fassung des § 51 StGB., im § 6 BGB. und im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ganz verschieden gemeint ist. In seiner Lehrtätigkeit macht Ref. die Beobachtung, daß den Gehirnen der Studenten die verschiedene Bedeutung der Geistesschwäche in verschiedenen Gesetzen nicht ganz leicht einzuhämmern ist. Er pflegt diese Schwierigkeit in seinen Vorlesungen mit dem Scherzwort zu überbrücken, daß der angeborene Schwachsinn der Mediziner nicht mit der „Geistesschwäche der Juristen“ zu identifizieren sei. Daß die Geistesschwäche im neuen § 51 entbehrlich gewesen wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wenn manche den juristischen Begriff der Geistes- schwäche „auf alles ausweiten wollen, was irgendwie seelisch abnorm ist“ und „irgendwie asoziales Verhalten“ bedingt, so ist G. mit innerer Berechtigung der Meinung, daß man den „Sprachgebrauch der Wissenschaft“ auf „intellektuelle Defekte“ einengen sollte. Am Schluß seines gehaltvollen Berichtes, den kein Fachgenosse ohne inneren Gewinn nach dem dringend zu empfehlenden Studium aus der Hand legen dürfte, weist G. diejenigen, die sich für menschliche Vererbungslehre interessieren, auf den Leitfaden von H. Luxenburger (Psychiatrische Erblehre), des produktiv selbständig denkenden und führenden Erbfor- schers hin.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Inghé, Gunnar: Mental abnormalities among criminals. (Geistige Abnormalitäten unter Kriminellen.) (*State Inst. of Human Genetics a. Race Biol., Univ., Uppsala.*) *Acta Psychiatr.* (København) **16**, 421—458 (1941).

Nach geschichtlichem Überblick über die Frage der sog. „moral insanity“ und wichtigste gesetzliche Bestimmungen wendet sich Verf. an der Hand eines großen Materials — 11500 im Jahre 1935 in Schweden verurteilte Rechtsbrecher; Vagabunden und Prostituierte ausgeschlossen — der statistischen Verwertung hinsichtlich folgender Fragen zu: Unterschiede in der Kriminalität zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung, beider Geschlechter, Stand, Beruf, Erziehung, Unterschiede einzelner Arten von Verbrechen mit Bezug auf festgestellte psychische Abnormalitäten. Das Ergebnis der sehr mühsamen und vom Standpunkte der vergleichenden Kriminologie bemerkenswerten Studie, das in 11 Tabellen veranschaulicht wird, faßt Verf. wie folgt zusammen: Psychische Abnormalitäten fanden sich häufiger bei weiblichen als bei männlichen Individuen, und zwar bei älteren noch häufiger als bei jüngeren, abgesehen von Schwachsinn und Schizophrenie, ferner, ceteris paribus, häufiger bei Ledigen und bei rustikaler Umwelt. Kriminelle aus den höheren Ständen waren viel öfter psychopathisch, wohl auch wegen der größeren Häufigkeit, mit der derartige Rechtsbrecher psychiatriert worden sind; ähnlich lagen die Verhältnisse bei Rechtsbrechern mit besserer Erziehung, im ganzen also fanden sich psychische Abnormalitäten bei Rechtsbrechern aus sozialen Schichten mit größerer Frequenz, welche an sich eine geringere Kriminalität aufweisen. Schwerverbrecher zeigten sich häufiger abnorm, wobei Imbezillität, Psychopathie und bestimmte Krankheitsformen höhere Prozentsätze zeigten. Besonders erheblich war die Anzahl der psychisch Abnormen bei den Sexualverbrechern, namentlich bei den Individuen im Entwicklungsalter. Im allgemeinen waren psychische Abnormalitäten bei Eigentumsverbrechern ein wenig häufiger als bei Gewalttätern, unter ersteren wieder bei Dieben häufiger als bei Schwindlern, Hochstaplern u. dgl. Unter den Gewalttätern fanden sich besonders hohe Hundertsätze von psychischen Störungen bei den wegen schwerer Körperverletzung Verurteilten und Brandstiftern; auffallend groß war die Zahl der Schizophrenen gerade bei diesen letzten beiden Gruppen. Die Frequenz von psychischen Abnormalitäten war auch bei den Rezidivisten besonders hoch.

Alexander Pilcz (Wien).,

Kühn, Ernst: Kriminalpsychiatrische Untersuchungen an geistig abnormen politischen Rechtsbrechern. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Jena.*) *Allg. Z. Psychiatr.* **120**, 158—185 (1942).

Unter den geistig abnormen politischen Rechtsbrechern ist vor allem, wie hier

ausgeführt wird, der matte Fanatiker von Bedeutung. Das von ihm begangene politische Delikt — der Verstoß gegen das Heimtückegesetz — ist aus seiner abartigen Persönlichkeitsstruktur ohne Schwierigkeit abzuleiten. Zu den Fanatikern muß man gelegentlich auch schwere Rentenneurotiker rechnen, deren staatsfeindliche Gesinnung lediglich als Ausdruck ihres Kampfes um ihr vermeintliches Recht gelten kann. Die Hyperthymiker spielen als Führer von Sekten eine wichtige staatsfeindliche Rolle; ihre Beteiligung läßt sich in gewissen Fällen aus ihrer primären Kritikschwäche erklären. Derjenige kriminelle Psychopath, der aus seiner Gemütlosigkeit und Brutalität heraus zum Verbrecher wird, ist am politischen Rechtsbruch zahlenmäßig nur wenig beteiligt. Er neigt in seiner gemeinschaftsfeindlichen Haltung zu anarchischer Gesinnung und bekämpft im Staat den Gegner seiner kriminellen Existenz. Beim Explosiblen ist das politische Delikt nicht anders zu bewerten als jede andere im Affekt begangene Straftat. Der Schwachsinnige begeht den politischen Rechtsbruch in vielen Fällen, weil er mit gewissen Angelegenheiten, die sein persönliches Leben betreffen, uneins geworden ist. Der altersschwachsinnige Mensch kommt infolge seiner spezifischen, durch den organischen Abbauprozeß hervorgerufenen Persönlichkeitsmerkmale leicht mit der Umwelt in Konflikt. Daraus ergibt sich zwangslös auch seine Beteiligung am politischen Rechtsbruch, der nur deshalb so gering ist, weil es dem alten Menschen im allgemeinen an der nötigen Entschlußkraft und Initiative fehlt. Der schizophrene Mensch bezieht auch den Staat in seine kranke Erlebniswelt mit ein. Daraus ergeben sich seine politischen Konflikte, die meist in einer Wahnstimmung entstehen oder auf irgendeine Wahnsinnesidee zurückgeführt werden können.

v. Neureiter (Straßburg i. E.).

Marguglio, Domenico: *Rilievi biopsicologici di individualità criminale. (Saggi di clinica criminale.)* (Biopsychologische Untersuchungen der kriminellen Persönlichkeit. [Proben einer Kriminalklinik.]) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz. Soc., Univ., Palermo.*) Pisani 61, 5—97 (1941).

Statistischer Bericht über die kriminalbiologische Untersuchung von 200 Verbrechern aus den Gefängnissen von Palermo. Im einzelnen nichts Neues. Auf die Ergebnisse deutscher kriminalbiologischer Arbeit wird nicht Bezug genommen.

v. Neureiter (Straßburg).

Marguglio, Domenico: *Problemi giudiziari e sociali di clinica criminale.* (Gerichtliche und soziale Probleme einer Kriminalklinik.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz. Soc., Univ., Palermo.*) Pisani 61, 99—119 (1941).

Versuch einer Auswertung kriminalbiologischer Untersuchungsergebnisse für die Zwecke der Rechts- und Wohlfahrtspflege mit Bezug auf die italienischen Rechtsverhältnisse. Im einzelnen nichts Neues.

v. Neureiter (Straßburg).

Dalla Volta, Amedeo: *Ricerche sulla prova di H. Rorschach con particolare riferimento all'antropologia criminale.* (Untersuchungen über den Rorschach-Formdeutungsversuch unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalanthropologie.) Arch. di Antrop. crimin. 61, 227—264 (1941).

Verf. hält den Rorschach-Testversuch ausgezeichnet geeignet für kriminalistische anthropologische Untersuchungen, will aber die Methode einer kritischen Untersuchung unterziehen, um ihre Grenzen und Möglichkeiten für dieses Gebiet klar herauszustellen und um durch technische Variationen, z. B. Parallelserien oder auch besondere diagnostische Direktiven einige Irrtümer, die sich herausgestellt haben, zu vermeiden. Er hat Vpn. in ihrer Umgebung untersucht, zum Teil gesunde, zum Teil Kriminelle, diese aber nie während irgendeiner Freiheitsbeschränkung. Für einige Vpn. wurde die Schwierigkeit, die Bilder als Tintenflecken oder als symmetrische Bilder zu erkennen als charakteristisch festgestellt, was, wenn auch vielleicht analog, doch nicht dem chromoästhetischen Shock identisch aufzufassen ist. Auch ungenügende oder gar keine Resultate durch absichtliche Zurückhaltung der Vp. ist für die Kriminalistik wichtig. Am Ende wird über einige Ergebnisse bei Ausdehnung der Versuche auf die affektive Sphäre berichtet. Für diese Seite der Untersuchungen, die Verf. für besonders vielversprechend für die Kriminalistik hält, ist nach seiner Ansicht die statistische Klassifikation der Natur des Interpretationsinhalts, wie er von Rorschach festgelegt

wurde, nicht ausreichend. Er führt daher eine Reihe von differentialdiagnostischen Vorschlägen an, die „ohne die Struktur des Tests im mindesten anzutasten“ erlauben sollen, unter den Originalantworten einige Interpretationen herauszustellen, die man als persönlich bezeichnen könnte, insofern sie ausschließlich auf der inneren Persönlichkeit der Vp. beruhen. Diese Antworten können gelegentlich Instinktreaktionen von bedeutendem Interesse ergeben. Verf. schlägt dafür ein auf die fundamentalen instinktiven Reaktionen bezogenes Schema vor. Eine überragende persönliche Interpretation bei der Vp., besonders auf instinktiv-affektivem Gebiet, kann die Ergebnisse der komplexen charakterologischen Prüfung erheblich beeinflussen. Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Auswertung des Tests „uns mehr als jedes andere Mittel die Möglichkeit an die Hand gebe, schwere Irrtümer auszuschließen, nicht als ein absolutes und von anderen Untersuchungen unabhängiges Mittel, sondern als Bestandteil eines klinischen Examens“. *Max Fischer.*

Chornjak, John: Some remarks on the diagnosis of the psychopathic delinquent. (Einige Bemerkungen zur Diagnose des psychopathischen Verbrechers.) Amer. J. Psychiatry 97, 1326—1340 (1941).

Es wird hier der Versuch gemacht, eine bestimmte Art von psychopathischen Verbrechern, die unter den verschiedensten Bezeichnungen geht, zu umreißen. Es handelt sich um die sog. „moralisch Defekten“ oder „moralisch Imbezillen“ oder um die „aktiven Autisten“ und wie sie sonst genannt werden. In ihrer Verhaltensweise drückt sich gänzlicher Mangel an Verständnis für den Mitmenschen und die Belange der Umgebung, Unmöglichkeit, aus Erfahrungen zu lernen, antisoziale Triebhaftigkeit und die Sucht zur Unterdrückung des fremden Willens aus. In der Kindheit sind sie überall der Schrecken der Erzieher und der Heime, später beschäftigen sie immer wieder die Gerichte. Bei ihrer Untersuchung fällt zunächst der Unterschied zwischen Testleistungen und Schulleistungen auf, auf der einen Seite ist eine wesentliche Herabsetzung des I. A. nicht zu bemerken, auf der anderen versagen sie in den Hauptfächern Lesen, Schreiben und Rechnen oft ganz erheblich. Verf. fand in diesen Fällen immer eine Störung des Körperschemas, sogar ausgesprochene Agnosien. Die Verbindung dieser Störung mit dem Zurückbleiben des Kindes auf der egozentrischen Entwicklungsstufe läßt nun den Verf. eine Schädigung phylogenetisch und ontogenetisch jüngster Areale der Rinde durch anoxämische Vorgänge annehmen. Diese Vorgänge verhindern eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit über die egozentrische Stufe hinaus zur altruistischen Reife. Hier soll gerade die Anamnese Beweise schaffen, da oft auffällt, daß die Kinder sich plötzlich nach oder während einer Krankheit mit anoxämischen Erscheinungen verändern. Neben dem Binetttest leistet der Rorschachversuch und Goodenoughtest wichtige Hilfe für die Diagnostik. Auch eine Encephalographie sollte nicht unterlassen werden. Die Abgrenzung dieser Persönlichkeitsartung von posttraumatischen und postencephalitischen Charakterveränderungen ist möglich. Verf. gibt schließlich auch zu, daß infolge anlagemäßiger Störungen ähnlicher Lokalisation solche Bilder entstehen können. Die Frage nach dem Umwelteinfluß umgeht Verf. vorsichtig, neigt aber doch nach seinen Erfahrungen aus der Praxis aurea dazu, Umwelteinflüsse als belanglos anzusehen.

Geller (Düren).

Gruhle, Hans W.: Das Verstehen des Verbrechers. Nervenarzt 15, 53—58 (1942).

„Verstehen“ heißt das Sichhineinversetzen in den motivischen Zusammenhang, wobei unter „Motiv“ nie Ursache oder Zweck, sondern immer nur Beweggrund verstanden sein soll. — Das Verstehen, die Einfühlung in einen Verbrecher, gestaltet sich manchmal nicht nur infolge ungewöhnlicher Wesensart des Täters schwierig, sondern auch durch Enge und Phantasielosigkeit des sich Einfühlenden. Findet man zur Tat eines Menschen gar kein Motiv, so liegt der Gedanke nahe, daß hier der normale Motivzusammenhang gestört ist, d. h. daß keine normale Bestimmbarkeit durch normale Motive mehr besteht — das Kennzeichen der echten Psychosen im Gegensatz zu den verschiedenen Psychopathien. — Als bestes Verfahren, sich in den Täter einzufühlen, empfiehlt Verf. eine zunächst möglichst unbefangene Unterhaltung über ver-

schiedene unverfängliche Themen zu führen, um den Partner mit seinen Werturteilen herauszulocken und erst am Schluß auf die Tat zu sprechen zu kommen und ernstere Töne anzuschlagen.

Kothe (Berlin-Buch).

Bockelmann, Paul, und Klee: Zum Begriff „Gewaltverbrecher“. Z. Akad. Dtsch. Recht H. 2, 19—21 (1942).

Bockelmann nimmt Stellung zu einem Reichsgerichtsurteil vom 24. VII. 1941 (2 D 258/41): Ein 16 $\frac{1}{2}$ Jahre alter Angeklagter hatte die Verkäuferin einer Leihbibliothek mit einem Küchenmesser überfallen und zu vergewaltigen versucht. Die Strafkammer hatte die Anwendung des § 1, Abs. 1 der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5. XII. 1939 abgelehnt mit der Begründung, daß die Tat einer anormalen, sprunghaften Pubertätsentwicklung, sowie dem Einfluß eines durch schlechte Lektüre unterstützten Augenblickszustandes entsprungen wäre. Der sonst stille, ruhige und arbeitsame junge Mensch wäre nach seiner Gesamtpersönlichkeit nicht als Typ des Gewaltverbrechers anzusehen. — Das RG. verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft und stellte fest, daß nicht die Verbrechen der Notzucht, des Straßenraubes und Bankraubes, sowie andere schwere Straftaten allein schon in jedem Falle den Tatbestand des § 1, Abs. 1 erfüllen müßten, sondern daß Besonderheiten gelegentlich — auch einmal bei Nichtjugendlichen — zu einer anderen Beurteilung führen könnten. — Nach der kritischen Besprechung ist dieser Entscheid in Verbindung mit einem weiteren RG.-Urteil in einem ähnlich gelagerten Fall (mitgeteilt in RGSt. 75, 100) ein „Prüfstein für die Lehre vom Tätertyp“. Danach wird der Begriff des kriminologischen Tätertyps vom RG. abgelehnt, insofern als nicht nur infolge der Eigenart der Persönlichkeit, sondern auch durch andere Umstände ein Täter als Gewaltverbrecher erkannt werden kann. Eine Definition des Begriffs der „schweren Gewalttat“ ist durch den RG.-Entscheid aber nicht gegeben, vielmehr betrifft dieser nur Strafzumessungsgründe allgemeiner Art, Umstände, die an und für sich bei jeder Straftat zu berücksichtigen sind. Das Urteil bringt jedoch eine Einschränkung des § 1 der Gewaltverbrecher-Verordnung, die nach Ansicht B.s nicht zu weit gefaßt werden darf und nur für den einen Fall in Frage kommt, wo es sich um eine wirklich „persönlichkeitsfremde, die Grenzen der eigentlichen Natur des Täters überschreitende“ Gewalttat handelt. In der Hauptsache werden dabei jugendliche Täter in Frage kommen. Bei dieser Lösung des fraglichen Problems handelt es sich aber wieder nicht um die Festlegung eines bestimmten „Tätertyps“, sondern die Besonderheiten der Tat sind allein ausschlaggebend für die Beurteilung (vgl. hierzu eine neuere Entscheidung des RG. vom 13. III. 1942 (4 C 41/42), Dtsch. J. 1942, Nr 25, Ausgabe A, S. 411): „... das entscheidende Begriffsmerkmal ist, ob nach den Bedürfnissen der Kriegszeit die Gewalttat als eine solche anzusehen ist, daß der Täter nach dem Willen des Gesetzgebers den Tod verdient“, Ref.). — Klee bespricht ein weiteres RG.-Urteil (3 StS 20/41) vom 23. VI. 1941, wonach eine Schreckschußpistole nicht als Waffe im Sinn des § 1, Abs. 2 der Gewaltverbrecher-Verordnung anzusehen ist. Die Entscheidung deutet eher auf die Festlegung eines bestimmten Tätertypus hin: Dem verbrecherischen Willen und der gemeinschaftsfeindlichen Gesinnung des wirklichen Schußwaffen tragenden und anwendenden Täters wird derjenige gegenübergestellt, der mit Wissen und Willen eine Waffe verwendet, durch welche keinerlei Gefährdung eines Menschen hervorgerufen werden kann. Es wird erwähnt, daß eine solche Schreckschußpistole nur dann als ein „gleichgefährliches Mittel“ anzusehen wäre, wenn sie als Hiebwaffe zum Schlagen benutzt oder dazu bestimmt gewesen wäre. Die Täuschung eines Bedrohten über die wirkliche Natur einer solchen Waffe kann die Annahme der „Gleichgefährlichkeit“ aber nicht bewirken.

Jungmichel (Göttingen).

Schnickert, Hans: Die Entführung des Lindbergh-Kindes und der Mordprozeß gegen Hauptmann. Arch. Kriminol. 107, 125—138 (1940); 108, 27—33, 90—97 (1941); 109, 18—39, 88—97, 134—149 (1941); 110, 39—43 (1942).

Es ist zu begrüßen, daß der Verf. auf Grund des von ihm in Amerika (wo er mit

einer Anzahl von Prozeßbeteiligten Fühlung nahm) gesammelten Materials eine zusammenfassende Darstellung des Mordprozesses gegen Hauptmann gibt, nachdem das Verfahren, das sich jahrelang hinzog, nunmehr zum Abschluß gelangt ist. Die Leiche des Lindbergh-Kindes wurde 10 Wochen und 2 Tage nach dem Raub gefunden. Die Sektion ergab als Todesursache einen Schädelbruch, der hinter dem einen Ohr begann, bis zur Stirn lief und dann über das Schädeldach zurück beinahe bis an den Ansatz der Wirbelsäule reichte. Zwischen den Hirnhäuten fanden sich noch Reste eines Blutergusses, die bewiesen, daß das Kind noch lebte, als es den Schädelbruch erlitt. Der Schädelbruch war bei dem Raub selbst durch Sturz des Täters, der das Kind trug, von der zerbrechenden Leiter entstanden. Der Täter war später noch einmal an das Versteck der Leiche im Walde gegangen, um sich seinen Schlafanzug für seine Erpressungs-zwecke zu holen. Von besonderem Interesse und für die Beweisführung ausschlaggebend war das Gutachten des Holzfachmannes Köhler über Ursprung und Weg des zur Leiter verwendeten Holzes. In der Verhandlung waren 3 Tage ausschließlich der Sachverständigenvernehmung gewidmet, wobei auch die Schriftsachverständigen zu Worte kamen, unter ihnen der 77jährige Albert S. Osborn, der mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität Hauptmann aufs schwerste belastete und seinen Vortrag durch vorzügliche Darstellungstafeln unterstützte. Sein Gutachten wurde von einer Reihe anderer Schriftsachverständiger in jeder Beziehung bestätigt. Die übrigen, kriminalistisch höchst interessanten Einzelheiten des Prozesses, besonders das Vorgehen Hauptmanns bei seinen Erpressungen, die Fahndungsmaßnahmen, die schließlich zu seiner Verhaftung führten, und die uns völlig wesensfremde Abrollung des Prozesses selbst mit weitgehender Teilnahme vom Publikum und Presse müssen im *Weimann* (Berlin).

Fabich, Max: *Die Straftaten der Brüder Sass.* Kriminalistik 15, 64—67 (1941).

Im Januar 1929 wurden die Saferäume einer Nebenstelle der Disconto-Bank in einem der belebtesten Viertel Berlins mit überraschender Kühnheit und Sachkenntnis beraubt. Der Verdacht richtete sich gegen die Brüder Sass, die als gefährliche Einbrecher mit besonderen technischen Kenntnissen bekannt waren, und von denen mindestens einer eine ungewöhnliche, einseitige Begabung zum Erkennen architektonisch-räumlicher Zusammenhänge besaß. In der Arbeit werden die Familienverhältnisse der Brüder S. und ihr Lebensweg bis zum Gewohnheitsverbrecher dargestellt. Ihr Vater war Pole, ein geiziger Sonderling, für den seine 5 Jungs einfach nicht existierten, die Mutter unauffällig. Nur Max, Franz und Erich hielten von Jugend auf fest zusammen, wurden schon früh straffällig und betätigten sich später gemeinsam als Gewohnheitsverbrecher. Der eine kam in Fürsorge, der andere lernte Schlosser, was ihm später bei seiner technischen Begabung zu Spitzenleistungen auf dem Gebiet der Einbrechertechnik verhalf. Einer von ihnen wurde 1935 bei einem Einbruch festgenommen und verübte im Gefängnis Selbstmord. 1927 begannen sie, zuerst als Gewohnheitsverbrecher mit dem modernen Fernholzschnideapparat zu arbeiten. Größere Luxusreisen führten sie durch alle Länder Europas. Ihre beiden anderen Brüder blieben, trotzdem sie in dem gleichen Milieu aufwuchsen, unauffällig. Sie selbst wählten, um ihre Sehnsucht nach Geld ohne mühsame, ehrliche Arbeit zu erfüllen, aus freiem Willen den Weg des Gewohnheitsverbrechers. *Weimann* (Berlin).

Buhtz, G.: *Tötung von drei neugeborenen Kindern durch die eigene eheliche Mutter.* (*Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalistik, Univ. Breslau.*) Arch. Kriminol. 110, 14—19 (1942).

Unter Berücksichtigung des Schrifttums über mehrfache Kindesmorde berichtet Verf. als Erster über die Tötung von drei neugeborenen Kindern durch die eheliche Mutter. Die Kinderleichen wurden nachher im Hause versteckt aufgefunden. Die Täterin starb im Anschluß an die letzte Geburt. Eine eingehende Exploration war daher nicht möglich gewesen. *B. Mueller* (Königsberg i. Pr.).

Linden, Herbert: Die Abtreibungskriminalität der Heilpersonen im Deutschen Reiche in den Jahren 1937 bis 1939. Dtsch. Ärztebl. 1941 II, 334—338.

Eine sehr gründliche statistische Zusammenstellung, die nur zu begrüßen ist, weil sich aus ihr erstmalig eine klare Übersicht über den Anteil der einzelnen Heilberufe an der Abtreibung ergibt. Bezüglich des statistischen Materials muß auf das Original verwiesen werden. Hier sei nur zusammenfassend kurz berichtet, daß z. B. von 730 Ärzten bzw. 460 Hebammen, 250 Heilpraktikern und 6000 anderen Heilpersonen jeweils eine Person wegen aktiver Abtreibung verurteilt wurde. Insgesamt gesehen schneidet das Heil- und Pflegepersonal trotz der unzweifelhaften besonderen Gefährdung, der es auf Grund seines Berufes ausgesetzt ist, hinsichtlich der Abtreibungskriminalität sehr günstig ab. Eine besondere Gefahr, daß im Berufe erworbene Kenntnisse zu kriminellen Handlungen verwendet werden, entsteht, wenn der erlernte Beruf in ordnungsgemäßer Ausübung nicht mehr einen genügenden Lebensunterhalt gestattet. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang der befriedigenden Altersversorgung der Hebammen zuzuwenden. Ferner ergibt sich aus der Statistik eindeutig, daß die Säuberung des Heilpraktikerberufs von unzuverlässigen Elementen eine dringende Notwendigkeit war und ist. Die Kriminalität der Ärzte nimmt bezüglich der Abtreibung mit dem Alter erheblich ab. Dies wird auf die Unerfahrenheit der jüngeren, in die Praxis frisch hinaustretenden Ärzte zurückgeführt und deshalb eine eingehende Unterrichtung der Studenten gefordert (diese erfolgt auch in sehr eingehender Form in den gerichtlich-medizinischen Kollegs. Ref.). Abschließend wird auf die Tatsache hingewiesen, daß auch verhältnismäßig viele verheiratete Frauen bei sich haben abtreiben lassen. (Auch in Untersuchungen, die am hiesigen Institut kürzlich angestellt wurden, war gleiches zu beobachten. Ref.). *Jüngmichel* (Göttingen).

Heidrich, Karl: Der Jugendliche im Strafrecht. Z. Akad. Dtsch. Recht 9, 39—40 (1942).

Der Aufsatz beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche Delikte von Jugendlichen vornehmlich begangen werden, indem er darauf hinweist, daß es vor allem Gefährdungs- (z. B. Herbeiführen von Unfällen durch vorschriftswidriges Fahren mit Fahrrädern), Eigentums- (Diebstähle) und Sittlichkeitsdelikte (Unzucht wider die Natur) sind, die Jugendliche zu verantworten haben. Als „Gründe und Motive“ für die Verbrechensbegehung sind jugendlicher Leichtsinn, Verleitung und kriminelle Veranlagung zu nennen. Wie stets im Kriege, so hat auch dieser Krieg ein Ansteigen der Kriminalität im allgemeinen und der Jugendkriminalität im besonderen mit sich gebracht, jedoch hält sich dieses bei Jugendlichen in bescheidenen Grenzen und gibt zu Befürchtungen in irgendeiner Beziehung keinen Anlaß. Als staatliche Reaktion für strafbare Handlungen Jugendlicher ist bei leichteren Fällen eine richterliche Ermahnung vorgesehen. Für schwerere Fälle gibt es den Jugendarrest, und zwar in der Form des Dauerarrestes und des Wochenendkarzers. Neben diesen beiden Möglichkeiten eines Einschreitens des Jugendgerichts gegen einen Jugendlichen kann nach wie vor eine Freiheitsstrafe als Strafe und als Besserungsmittel verhängt werden. Hinsichtlich des Unterschiedes in der Begehnungsform einer Straftat durch einen Erwachsenen und durch einen Jugendlichen ist zu sagen, daß Jugendliche ihre Straftaten in der Regel nicht so gut vorbereiten und planen wie Erwachsene, es haftet ihnen stets ein gewisser Zug von Unbesonnenheit an. *v. Neureiter* (Straßburg).

Zanotti, Mario: La delinquibilità minorile come postumo ereditario favorito dall'ambiente familiare. (Die Kriminalität Jugendlicher als eine anlagemäßig gegebene und durch die familiäre Umwelt geförderte Erscheinung.) (Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Modena.) Note Psichiatr. 70, 291—329 (1941).

Nach einer Übersicht über die Ursachen der Kriminalität Minderjähriger werden kurz 10 verwahrloste Jugendliche beschrieben und die Momente herausgestellt, die für den Verfall in Kriminalität verantwortlich zu machen waren. Sodann werden die Mittel

und Wege aufgezeigt, die es in Italien zur Behebung kriminogener Dispositionen bei Jugendlichen gibt. Im einzelnen nichts Neues.
v. Neureiter (Straßburg).

Becker: Entwicklungslinien im Jugendstrafrecht. Med. Welt 1942, 14—16.

Der Verf. stellt zu Anfang seiner Arbeit den Unterschied heraus zwischen dem Strafrecht im allgemeinen, das der Vergeltung und Abschreckung dient, und dem Jugendstrafrecht, das sich in der letzten Zeit mehr und mehr zu einem Erziehungsstrafrecht entwickelt hat. Die Erneuerung begann beim Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen. Die Rehabilitierung bestrafter Jugendlicher wurde erleichtert. Mit der Einführung des Jugendarrestes wurde ein Zuchtmittel geschaffen, das den Jugendlichen in besonderem Maße beeindruckt, ohne ihn ja doch mit den Nachteilen einer Freiheitsstrafe zu belasten. Hierher gehört auch die Einführung der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher vom 10. IX. 1941, die ein Vorbild im österreichischen Jugendgerichtsgesetz vom 18. VII. 1928 hatte. Diese unbestimmte Verurteilung hat lange im Mittelpunkt lebhafter Erörterungen gestanden. Bei ihr sollen, worauf Staatssekretär Dr. Freisler hingewiesen hat, Sühnestrafe und Erziehungszweck zu einem einheitlichen Ziel ausgerichtet werden. Die mit der unbestimmten Verurteilung verbundene Ungewißheit vermag auch andere Rechtsbrecher abzuschrecken. Diesen Erleichterungen für Jugendliche, die noch erziehbar sind oder doch zu sein scheinen, entspricht anderseits eine Verschärfung für jene, die nach ihrer Entwicklung einer älteren Person gleichzuachten sind und bei der Tat eine besonders verwerfliche Gesinnung gezeigt haben; für solche ist die Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. X. 1939 erlassen worden: Gegen sie können die für Erwachsene angedrohten Strafen und Maßregeln der Erziehung und Besserung verhängt werden. Anschließend werden die Einzelheiten der unbestimmten Verurteilung (Höchst- und Mindestmaß der Strafe, Probezeit nach der Entlassung) besprochen und die Verordnung als „ein Markstein in den Zielsetzungen des nationalsozialistischen Strafrechts überhaupt“ bezeichnet.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Heymann, Karl: Kleptomanie bei Kindern. (Psychiatr. Univ.-Klin., Basel.)

Z. Kinderpsychiatr. (Basel) 8, 112—119 (1941).

Im Kleinkindesalter kann von Stehl-Handlungen im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden, weil diese Handlungen noch auf einer außerhalb der Intelligenz verlaufenden besonderen Kombination von Triebströmungen beruhen. In der triebhaften Handlung des Kleinkindes wird das Objekt als Mithandelndes wahrgenommen; die in ihm enthaltene Möglichkeit wird früher bemerkt, als sie durch Überlegung repräsentiert werden könnte. Etwa vom 7. Lebensjahr ab ist ein entsprechendes Verhalten nicht mehr normal. Die triebhaften Stehl-Handlungen entstehen dann auf dem Boden einer „übermäßig einseitig gesteigerten Extraversion“. Die Kinder unterliegen dann aus Sympathie mit den Erscheinungen deren Notwendigkeiten und Aufforderungen. Ein solcher Aufforderungscharakter liegt z. B. in schöner Aufmachung oder Stapelung von Waren. Diese Kinder nehmen in ihrem Handeln der Überlegung etwas voraus. „Die Notwendigkeit, in einer bestimmten Art zu handeln, spricht sie aus den Dingen unmittelbar als Aufforderung an, und sie können nicht anders, als dieser Aufforderung folgen, noch bevor irgendeine Überlegung einsetzen kann“. Gute Vorsätze und Strafandrohungen bleiben wirkungslos, weil die Bindung der Persönlichkeit an zeitliche Zusammenhänge versagt. Lücken in der Erinnerung an die Stehl-Handlungen erklären sich daraus, daß die Kinder den Geschehensablauf als Gänzes so intensiv durchleben, daß sie die Einzelheiten außerhalb des Zusammenhangs nicht ohne weiteres wiedererkennen. Mit einer Zwangshandlung, wie es die Kleptomanie aus sexuellen Gründen ist, hat diese infantile Form der Kleptomanie nichts zu tun. Die triebhaften Zwangshandlungen der Erwachsenen entstehen aus einer Verlagerung von Vitaltrieben, bei deren Hemmung Angst entsteht. Bei der infantilen Kleptomanie handelt es sich um eine Verlagerung der egoistischen Triebe. Ein kleptomaner Jugendlicher, den der Verf. mit Hilfe des Toulouse-Pieron-Tests untersuchte, zeigte durch sein Verhalten, daß für

ihm das Merken eines Zusammenhangs leichter war als das Merken der einzelnen Teile. Diese Auffassungsart verlieh ihm bei seinen Diebstählen eine geradezu schlafwandlerische Sicherheit, die ihn vor Entdeckung schützte. — Die infantile Form der Kleptomanie kann auch in das spätere Alter hineingetragen werden.

Hermann Schulte (Düsseldorf-Grafenberg).,

Kümmerlein: Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. Z. Akad. Dtsch. Recht 9, 55—57 (1942).

Dem Vollzug der unbestimmten Strafe ist gemäß der AV. des RJM. v. 13. I. 1942 — DJ. S. 51 — das Ziel gestellt, den jungen Verurteilten so zu erziehen, daß er seine schädlichen Neigungen überwindet und sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einordnet. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Gefangene für ein ordentliches Leben in der Gemeinschaft genügend vorbereitet wird. Daher wird der Erziehungsarbeit des Jugendgefängnisses eine gute Berufsausbildung, namentlich in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder handwerklichen Beruf, zugrunde gelegt. Die Erziehung muß auf einer gründlichen Erfassung der Wesensart des jungen Gefangenen aufbauen. Ihr dient die kriminalbiologische Untersuchung auf erbbiologischer Grundlage. Für die Gestaltung des Vollzugs der unbestimmten Strafe ist der Leiter des Jugendgefängnisses allein verantwortlich. Eine seiner wesentlichsten Aufgaben ist die Entwicklung der erzieherischen Fähigkeiten seiner Beamten, ohne deren verständnisvolle Mitarbeit die Erziehungsarbeit zum Scheitern verurteilt ist. Der Vollzug kann bei den kriminell schwer gefährdeten Jugendlichen, die unbestimmt verurteilt werden, nur Erfolge erzielen, wenn im Vollzug eine scharfe Auslese betrieben und verantwortungsfreudig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Gefangene, die die Vollzugsarbeit gefährden, ohne Rücksicht auf ihr Alter vom Vollzug im Jugendgefängnis auszuschließen. Aufgabe des Vollzugs der unbestimmten Strafe ist ein letzter gründlicher Erziehungsversuch, nicht die Durchführung einer „kleinen“ Sicherungsverwahrung. Die unbestimmte Strafe erfordert eine Entscheidung, wann innerhalb des im Urteil festgesetzten Rahmens die Strafe ihr Ende erreicht. Sie hat der Jugendrichter eines in der Nähe des Jugendgefängnisses gelegenen Amtsgerichts, den der RJM. zu diesem Zwecke allgemein bestellt hat, als Vollstreckungsbehörde bzw. als Vollstreckungsleiter zu treffen. Der Zeitpunkt der Entlassung des Verurteilten wird nicht nach den Grundsätzen einer nachträglich vorgenommenen, an der Tat orientierten Strafbemessung oder nach Gnadenbesichtpunkten bestimmt, sondern hängt allein davon ab, ob die Persönlichkeit des Verurteilten soweit gefestigt ist, daß die Erwartung begründet ist, er werde sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnen. Wird die Entlassung vor Verbüßung des Höchstmaßes der festgesetzten Strafe angeordnet, so erfolgt sie um des Schutzes der Volksgemeinschaft willen, namentlich aber aus erzieherischen Gründen, stets nur auf Probe. Die Probezeit wird auf mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre bemessen; sie kann nachträglich bis auf 5 Jahre verlängert werden. Bewährt sich der Entlassene während der Probezeit nicht, zeigt sich, daß er für das Leben in der Volksgemeinschaft noch nicht genügend gefestigt ist und wieder abzugleiten droht, so widerruft der Vollstreckungsleiter die Entlassung auf Probe. Läuft die Probezeit ab, ohne daß sich ein Widerruf der Entlassung als erforderlich erwiesen hat, so entscheidet der Vollstreckungsleiter binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten darüber, ob sich der Verurteilte bewährt hat und es daher bei der Entlassung verbleibt. Hat der Verurteilte das Höchstmaß der unbestimmten Strafe verbüßt, ohne daß seine Entlassung in die Freiheit gegenüber der Gemeinschaft verantwortet werden kann, so regt der dem Vollstreckungsleiter übergeordnete Generalstaatsanwalt auf Grund eines Berichtes des Vollstreckungsleiters, dem ein eingehendes Gutachten über den Verurteilten beigelegt wird, bei der Kriminalpolizeistelle die Unterbringung des Verurteilten als eines Gemeinschaftsfremden in einem Jugendschutzlager oder in einem anderen Lager der Polizei an.

v. Neureiter (Straßburg).

Theek, Karl: „Problematisches“ um den Jugendarrest. Dtsch. Jug.hilfe 33, 57 bis 61 (1941).

Der Verf. weist in seinem Aufsatz darauf hin, daß der Jugendarrest in manchen Fällen angewandt wird, in denen er nicht die beabsichtigte Wirkung haben kann. Vor allem ist es bedenklich, wenn die Vollstreckung des Jugendarrestes, der keine „echte Strafe“, sondern ein Zuchtmittel sein soll, erst lange Zeit nach Begehung der Tat stattfindet. Es werden 2 Fälle aus der Praxis angeführt, in denen sich die Vollstreckung bis über 1 Jahr nach Begehung der Tat hinauszögerte, und zwar bis zu einer Zeit, in der die Täter kaum mehr als „Jugendliche“ bezeichnet werden konnten. Der Verf. stimmt dafür, die jugendlichen Missetäter in solchen Fällen laufen zu lassen oder, wenn man sich nicht dazu entschließen kann, eine kleine, möglichst auf einmal

zahlbare Buße festzusetzen; in Sonderfällen sollte auch die Haftstrafe noch im Jugendarrest anwendbar sein. Vor allem aber muß das Verfahren im Jugendarrest nach Möglichkeit beschleunigt werden, auch wenn dadurch Mehrkosten entstehen sollten; es wird an die betreffende Erläuterung des Jugendarrestes durch Staatssekretär Freisler erinnert: Montags blau gemacht, sonnabends ins Kittechen!

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Eberhard, Werner: Zu neuen Wegen im Strafvollzug. (*Zuchthaus u. Sicherungsanst., Brandenburg, Havel-Gördener.*) *Mschr. Kriminalbiol.* 33, 59—68 (1942).

Temperamentvolle Auseinandersetzung mit den heutigen Strafarten und Strafvollzugsformen, die mit Recht verlangt, nicht nur die frühere Rechtsprechung, zu schelten, sondern diese umfangreichen Fehlerquellen zu benutzen, um praktische Folgerungen daraus zu ziehen. Verf. weist mit Nachdruck darauf hin, daß der Rechtsbrecher eine mehr oder weniger von der Norm abweichende Verhaltensweise zeigt, die irgendwie im Seelischen begründet ist. Er stelle eine Sondergruppe dar, die viele Berührungspunkte mit dem Krankengut des Psychiaters habe und gleichzeitig Gegenstand der Beurteilung durch den Juristen sei. Das Primäre wird in der seelisch begründeten abartigen Verhaltensweise gesehen und daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß die Kriminalbiologie Domäne des Arztes sein und bleiben müsse. Die Anregungen, verschiedene Begehungarten in erster Linie ärztlich beurteilen zu lassen, können nur unterstrichen werden; selbstverständlich mit dem auch vom Verf. gemachten Hinweis, daß oberstes Gesetz aller entsprechenden Maßnahmen der Rückgang der Kriminalität sei, nicht aber die Strafe. Es wird gefordert, mehr als bisher in geeigneten Fällen, auch im Strafvollzug, erzieherisch zu wirken, unter Anwendung differenzierterer Methoden, als bisher üblich. Selbstverständlich gehören hierher auch die verschiedenen Formen der biologischen Ausmerze. Es wird der Anwendung der Entmannung, Unfruchtbarmachung, der Sicherungsverwahrung bei Rückfälligen und Unverbesserlichen und der Todesstrafe bei den bisher damit bedrohten Begehungarten das Wort geredet. Bei den Rechtsbrechern, die keine Anlage zum Gewohnheitsverbrecher zeigen, wird ein „Gefängnis ohne Mauern“ vorgeschlagen, eine Sonderform von Zwangsarbeitslagern. Interessant sind auch die Anregungen zur Ausschaltung des Alkohols, als verbrechenfördernder Faktor. Die Ausführung gipfelt in der Forderung, kriminalbiologisch erfahrene Ärzte mehr als bisher im Rechtsgang einzuschalten. Die Strafmaßnahmen sollen mehr nach soziologischen als nach rein strafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die vorbeugenden Maßnahmen müßten ebenso wie im Gesundheitsdienst bei der Verbrechensbekämpfung in ganz großem Stil an die erste Stelle treten.

Rogal (Bremen).

Kloos, Gerhard: Die zwangsweise Anstaltsbehandlung der Gemeinschaftsgefährdenden. (*Thüring. Landesheilanst., Stadtroda.*) *Med. Klin.* 1941 II, 836—840.

Verf. gibt zunächst einen Überblick über die bekannten Maßnahmen zur Sicherung und Besserung bei psychisch abnormen Rechtsbrechern, unter denen die Schwachsinnigen ein Drittel ausmachen und damit bei weitem an der Spitze stehen. Er weist dabei auf den untragbaren Zustand hin, daß die von Jahr zu Jahr ansteigende Zahl der Untergetriebenen die Heil- und Pflegeanstalten immer mehr zu Einrichtungen des Strafvollzuges macht und sie ihres Krankenhauscharakters zunehmend beraubt. Deshalb müsse eine Aussonderung der ausgesprochenen Anlageverbrecher, auch der geistig Abnormen unter ihnen, aus der Anstaltsunterbringung erfolgen, was bereits vor einigen Jahren von P. Schröder gefordert und erst kürzlich wieder von Schottky vorgeschlagen wurde. Anschließend wird über die guten Erfahrungen berichtet, die in Stadtroda mit der Zwangsisolierung der rücksichtslosen Offentuberkulösen gemacht worden sind. Bei einem großen Teil dieser Untergetriebenen handelt es sich um soziale Versager, d. h. um auch psychisch mehr oder weniger defekte Personen (Psychopathen und leicht Schwachsinnige). Daneben kommen auch viele sog. „Situationsversager“

zur Aufnahme (Uneinsichtige, Unbelehrbare, gefühlsmäßig gegen die Tatsache ihres Krankseins Sichsträubende). Ihrer sozialen Herkunft nach gehörten die 731 von 1934—1940 in Stadtroda untergebrachten Tuberkulösen überwiegend den unteren Volksschichten an. Es mußte jedoch einmal sogar ein öffentuberkulöser Arzt aufgenommen werden, der sich geweigert hatte, seine Praxis aufzugeben und eine Kur anzutreten. Die Kranken bleiben mindestens 6 Monate in der Zwangsanstalt, deren Einrichtung und Hausordnung auf den doppelten Zweck der Verhütung der Ansteckung anderer und der Erziehung zu einem seuchenhygienisch einwandfreien Verhalten abgestellt sind. Über die Frage der Heilbehandlung (insbesondere Pneumothorax) entscheidet neben dem Lungenbefund auch der soziale Wert des Kranken. Der Erfolg der Absonderung ist, wie die katamnestischen Untersuchungen von Aschenbrenner gezeigt haben, ganz im Gegensatz zu den geringen Erfolgen bei den psychisch abnormalen Rechtsbrechern, überraschend gut. Auch die Achtung vor den Anordnungen der Fürsorgestellen ist durch die Möglichkeit der Einleitung von Zwangsmaßnahmen ganz erheblich gestiegen. Für die Unterbringung asozialer geschlechtskranker Frauen ist in Stadtroda gleichfalls eine geschlossene Abteilung geschaffen worden, in der die vorherige Zwangsbehandlung in der Hautklinik fortgesetzt wird. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der Verordnung des Thüringischen Innenministeriums vom 16. I. 1935 gegeben. Die Dauer der Unterbringung ist einheitlich auf $\frac{1}{4}$ Jahr befristet. Vor der Entlassung wird über jede Kranke auch ein psychiatrisches Gutachten abgegeben, insbesondere hinsichtlich ihres charakterlichen und sozialen Wertes.

Zech (Göttingen).

Mittermaier, W.: Skandinavische Erbgesundheitspflege und Kriminalpolitik.
Mschr. Kriminalbiol. 32, 335—336 (1941).

In Schweden ist das bisherige Sterilisationsgesetz vom 18. V. 1934 durch ein Gesetz betr. Unfruchtbarmachung vom 23. V. 1941, Nr. 282, ersetzt und erweitert worden. In diesem neuen Gesetz ist auch die freiwillige Unfruchtbarmachung geregelt, und es sind die Voraussetzungen hierfür genannt. Die Indikationen sind gegenüber dem alten Gesetz erweitert. Zuerst steht die eugenische Indikation, die jetzt auch schwere Krankheiten und schwere Gebrechen, sofern sie in der Anlage begründet sind, als Gründe zur Unfruchtbarmachung vorausgesetzt. Die soziale Indikation umfaßt Personen, die wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder einer anderen Störung der Geistestätigkeit offenbar ungeeignet sind zur Fürsorge über Kinder. Ganz neu ist, daß jemand aus Gründen einer asozialen Lebensweise offenbar ungeeignet ist zur Fürsorge über Kinder. Ferner nimmt das neue Gesetz auch die medizinische Indikation auf, und zwar im engen Anschluß an die Bestimmungen über Unterbrechung der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen nach dem Gesetz von 1938. Nicht aufgenommen ist Unfruchtbarmachung aus therapeutischer Indikation. Die Bestimmungen des bisherigen § 3, daß auch auf Grund des Gutachtens zweier Ärzte (anstatt des Medizinalkollegiums) unfruchtbar gemacht werden kann, sind nicht mehr aufgenommen. — Nach dem Bericht des Schwedischen Internierungsamtes für 1940 wurden dort im Berichtsjahr 49 Fälle von Verwahrung Abnormaler und 3 Fälle von Internierung Rückfälliger geprüft. In 38 Fällen sprachen die Gerichte die entsprechende Maßnahme aus, in 14 Fällen lehnten sie ab. Ende 1940 waren 115 Männer und 2 Frauen verwahrt, 28 Männer interniert. Die verwahrten Männer sitzen in Norrköping, Jugendliche in Ystad, Frauen in Växjö. Die Internierten sitzen in Karlstad, neuerdings sitzen beide Arten auch in Hall. — Finnland hat ein neues Gesetz betr. junge Verbrecher erhalten. Es ist am 1. I. 1942 in Kraft getreten. Zugleich ist die Strafvollzugsordnung von 1889 durch ein neues Kapitel über Jugendgefängnisse erweitert worden. Bei jugendlichen Verbrechern (15—21 Jahre) bestimmt der Gefängnisgerichtshof, ob sie in ein Jugendgefängnis kommen sollen. Eine eingehende Prüfung geht voraus. Im Jugendgefängnis ist die Behandlung wesentlich erzieherisch in aufsteigenden Klassen. Eine erkannte Zuchthausstrafe wird zur Abbübung im Jugendgefängnis um 2 Jahre,

eine Gefängnisstrafe um 1 Jahr verlängert; frühere Entlassung ist aber möglich. Allerdings wird dann regelmäßig Schutzaufsicht angeordnet. Die Verhandlungen gegen Angeklagte unter 18 Jahren sind nie öffentlich. *Dubitscher* (Berlin).).

Rodenberg, Carl-Heinz: Betrachtungen zum Fragenkreis: Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige. Öff. Gesdh.dienst 7, A 225—A 237 (1941).

Die sehr aktuelle Veröffentlichung des Verf. untersucht die bisher vorliegenden Ergebnisse über die Auswirkungen der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher in kriminaltherapeutischer Hinsicht. Nach bisher bekannten, hauptsächlich dänischen und schweizerischen Publikationen waren bei 225 Fällen von Entmannungen von Sittlichkeitsverbrechern nach dem ärztlichen Eingriff nur 9 Entmannte einschlägig rückfällig geworden, während bei den restlichen 216 Fällen einwandfrei kein einschlägiger Rückfall festgestellt wurde. Die Beobachtungszeit erstreckte sich im Durchschnitt auf 5 Jahre, in einer größeren Anzahl von Fällen sogar auf 10 Jahre. Die jetzt vorliegenden Äußerungen der kriminalbiologischen Sammelstellen von Berlin, Halle, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Münster, die durchweg auf einer Beobachtungsperiode von 5 Jahren basieren, lassen für Deutschland erkennen, daß von insgesamt 808 gemäß § 42k StGB. entmannten Sittlichkeitsverbrechern 14 einschlägig rückfällig wurden, während 794 rückfallsfrei blieben. Im Gegensatz zu der verschiedentlich von schweizerischer und dänischer Seite vertretenen Ansicht, eine Zwangskastration solle tunlichst nicht vorgenommen werden, da der dem Eingriff entgegenstehende Wille leicht zu einer psychischen und auch physischen Gesundheitsschädigung und damit zum Verlust der Arbeitskraft des Entmannten führen könne, stehen die in Deutschland gemachten Erfahrungen, wo die Entmannung gerade im Interesse der Volksgemeinschaft auch gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden kann. Nach der vom Verf. angezogenen Veröffentlichung der kriminalbiologischen Sammelstelle Hamburg hätten sich 17 der Verurteilten nachdrücklichst in Form von Berufungen, Gnaden gesuchen usw. gegen die Kastration gewehrt. Alle der insgesamt 52 Entmannten seien nicht nur nicht einschlägig rückfällig geworden, sondern gingen auch einer regelmäßigen Beschäftigung nach; auch habe sich die Entmannung auf die sonstige Kriminalität bei den Betreffenden günstig ausgewirkt, da die Rückfälligkeit in bezug auf andere Straftaten als Sittlichkeitsdelikte nach dem Eingriff nur 9,6% betragen habe. Falls die günstigen Hamburger Ergebnisse über die Auswirkungen der Kastration auf die allgemeine Kriminalität auch von anderer Seite noch bestätigt werden sollten, hält der Verf. eine Ausdehnung der Entmannung auch auf andere Verbrecherkategorien im Interesse einer raschhygienischen Verbreichensbekämpfung für keineswegs abwegig. Schließlich setzt er sich für die Einführung der zwangsweisen Entmannung auch bei nachgewiesener Homosexualität ein, wo bisher eine Entfernung der Keimdrüsen beim Manne nur mit dessen Einwilligung vorgenommen werden kann, wenn der Eingriff nach einem amts- oder gerichtsarztlichen Gutachten zur Befreiung von einem entarteten Geschlechtstrieb für erforderlich gehalten werde.

H. H. Burchardt (Berlin).

Wolf, Helmut: Beitrag zur Frage der Kastration unter Berücksichtigung von Fällen der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen. (Nervenklin., Univ. Göttingen.) Göttingen: Diss. 1938 (1941). 27 S.

7 Fälle der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen, die infolge ihres angeborenen Schwachsinnns oder im Folgezustand nach Encephalitis Sittlichkeitsdelikte begangen hatten und entmant worden waren. Die Auswirkung der Entmannung war günstig. Festgestellte geringe körperliche Veränderungen bedeuteten für die Betroffenen keine große Belastung. In fast allen Fällen wurde die Psyche günstig beeinflußt. In 4 Fällen waren Libido und Potenz aufgehoben, in 3 Fällen abgeschwächt. Auch in sozialer Hinsicht günstige Erfolge. Die zur Entlassung gekommenen Entmannten wurden nicht wieder straffällig.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).